

Hochschulleitung

Fachhochschule Salzburg
Urstein Süd 1
5412 Puch/Salzburg

Ingenieurwissenschaften
Sozial- & Wirtschaftswissenschaften
Design, Medien & Kunst
Gesundheitswissenschaften
www.fh-salzburg.ac.at

Abs.: Fachhochschule Salzburg GmbH | Urstein Süd 1 | 5412 Puch/Salzburg

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
z. H. Frau Daniela Rivin
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des HSG 2014 GZ: BMWFW-52.500j0018-WF jIVj6bj2016

Puch / Salzburg, 16. August 2016

Sehr geehrte Frau Rivin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) und nehmen gern wie folgt Stellung:

- **§ 5 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 HSG 2014 neu**

Anzuregend zur Aufnahme in den Gesetzestext ist, dass die Durchführung von Veranstaltungen, die von der HochschülerInnenschaft organisiert werden, sich an die Betriebszeiten der jeweiligen Bildungseinrichtung orientieren sollte. Zudem sollten nicht zwingend sämtliche Bereiche einer Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden müssen.

- **§ 14 Abs. 5 HSG 2014 neu**

Die Herstellung von Einvernehmen gegen eine Anhörungsmöglichkeit halten wir nicht für zielführend. Als Erhalter sollten wir nicht verpflichtet werden können, nicht vorhandene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen zu müssen. Weiters sollten nur jene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen, die auch für die Aufgaben der HochschülerInnenschaft tatsächlich benötigt werden, da sie sonst im Lehr- und Forschungs- bzw. im Organisationsbetrieb fehlen.

- **§ 38 Abs. 4 HSG 2014 neu**

Der Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge wird an der Fachhochschule Salzburg GmbH von den Studierenden einmal pro Semester entrichtet. Somit sind vier Zahlungstermine, 31. Jänner, am 30. April, am 31. August und am 30. November eines jeden Jahres, dieser Beiträge an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht nachvollziehbar.

Die viermalige Weiterleitung an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und somit die vorhergehende Abgrenzung der Studierenden würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand sowie hohe Kosten für die Neuprogrammierung des EDV-Systems erforderlich machen.

Aufgrund der BIS-Meldung, welche erst mit 30. April bzw. 30. November abgeschlossen wird, kann eine Abrechnung zum 30. April und 30. November nur erschwert bzw. nicht durchgeführt werden. Für die Abwicklung der Zahlungen ist ein anschließender Zeitraum von mindestens einer Woche erforderlich.

Wir möchten daher anregen, die zweimalige Weiterleitung der Studierendenbeiträge an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beizubehalten.

Wir bedanken für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger
Rektor

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter
Geschäftsführerin